



Stadt
Rosenfeld

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bauungsplan Sondergebiet
„Sport- und Freizeitareal Affolter“
in Rosenfeld-Bickelsberg

14. März 2022

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan Sondergebiet
 „Sport- und Freizeitareal Affolter“

Planungsträger: Stadt Rosenfeld
 Bauamt
 Frauenberggasse 1
 72348 Rosenfeld

Projektnummer: 0943_0

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
 Hans-Martin Weisschap

 Geländeerfassung:
 Hans-Martin Weisschap
 Dagmar Fischer (Dipl. Biologin)

Projektleitung:
Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	14
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	16
3	Vorhabensbeschreibung	17
4	Wirkungen des Vorhabens	18
5	Methodik	19
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	19
5.2	Datenerhebung	22
5.2.1	Erfassung Wanstschrecke	22
5.2.2	Fledermauserfassung	23
5.2.3	Vogelerfassung	25
6	Bestand und Betroffenheit der Arten	27
6.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.1.1	Fledermäuse	27
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	35
6.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	35
6.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	36
6.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	39
6.3	Vorkommen relevanter Lebensräume und Arten gemäß dem USchadG	47
6.3.1	Wanstschrecke	47
7	Maßnahmen	47
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	47
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	51
8	Fazit	54
9	Quellenverzeichnis	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	8
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	13
Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen	14
Abbildung 5: Entwurfsplan Sport- und Freizeitareal Bickelsberg	17
Abbildung 6: Potenzieller Lebensraum der Wanstschrecke	22
Abbildung 7: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	25
Abbildung 8: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	32
Abbildung 9: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz	37
Abbildung 10: Art und Positionierung der Flatterbänder	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Habitatstrukturkartierung	8
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	15
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	19
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	24
Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	26
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	27
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	35
Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	38
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	47
Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	48
Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	49
Tabelle 15: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4	50
Tabelle 16: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	51

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Sicherung der Leitlinie für Transferflüge der Fledermäuse sind die Bäume entlang der Vöhringer Straße durch eine Pflanzbindung im Bebauungsplan dauerhaft zu erhalten.

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 2 BNatSchG auf Fledermäuse (Irritation durch Außenbeleuchtung) ist auf zusätzliche Straßenbeleuchtung entlang der Vöhringer Straße zu verzichten und die Beleuchtung im Außenbereich der Gebäude auf das Notwendigste zu minimieren. Dabei ist auf eine Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie auf eine zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung zu achten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch anschließende Vergrämnungsmaßnahmen der Feldlerche wird sichergestellt, dass keine erneute Besiedelung des Planungsbereichs stattfindet und die schrittweise Bebauung unabhängig von den Brutzeiten der Feldlerche möglich ist. Die Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen im Falle der Feldlerche populationsstützende Maßnahmen, wie die Anlage einer Buntbrache durchgeführt werden. Um durch eine Kulissenbildung weitere Verluste von Feldlerchenrevieren auszuschließen, ist die Höhe der zu pflanzenden Bäume im westlichen Bereich auf 8 m zu begrenzen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. über Hinweise im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Der Turn- und Sportverein Bickelsberg 1913 e.V. beabsichtigt am nördlichen Ortsausgang des Stadtteils Bickelsberg ein generationenübergreifendes Sport- und Freizeitareal mit vielfältigem Spiel- und Bewegungsangebot zu schaffen.

Anlass des Vorhabens ist der Wunsch der Dorfgemeinschaft Bickelsberg einen Platz für Begegnung und Bewegung für alle Bürgerinnen und Bürger zu realisieren. Die Idee dieses „Generationen-Aktiv-Treffpunkts“ entstand im Rahmen des Ideenwettbewerbs des Förderprogramms „Gemeinsam schaffen“ des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. Entsprechende Fördergelder zur Umsetzung des Vorhabens wurden bereits beantragt.

Die Stadt Rosenfeld unterstützt das Vorhaben, um dadurch die Entwicklung und Attraktivität des Ortes zu fördern. Das Gelände wurde im Zuge eines Flurneuordnungsverfahrens der Stadt Rosenfeld dafür zugewiesen.

Über den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden. Die gestalterischen Festsetzungen sollen über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO BW) geregelt werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen und befindet sich am nördlichen Ortsrand von Bickelsberg. Sie umfasst eine Fläche von ca. 12.670 m². Im Süden grenzt ein Schuppengebiet an das Plangebiet an. Die Vöhringer Straße verläuft unmittelbar östlich entlang der Vorhabensfläche, nördlich wird sie von einem asphaltierten Feldweg begrenzt und westlich schließen landwirtschaftliche Flächen unmittelbar an.

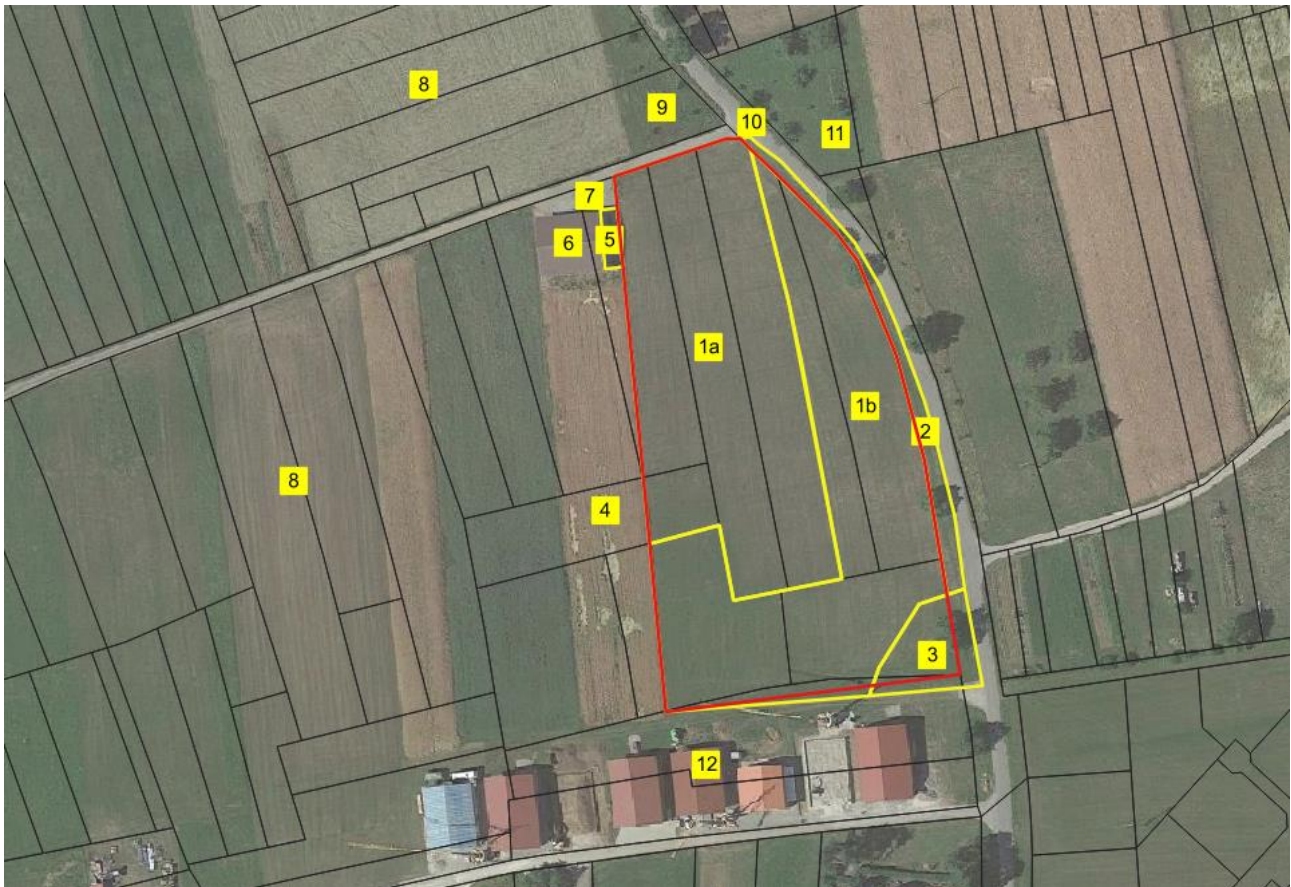
Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 670 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit des „Westlichen Albvorlandes“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Landes“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).



Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Aktuell wird das Planungsgebiet vorwiegend als Mähwiese und Rinderweide genutzt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 11 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Tabelle 1: Habitatstrukturkartierung

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
1a	Mähwiese	Die Fläche wird wohl gemäht und wurde mit Festmist gedüngt, etwas überständige Vegetation, eher nährstoffreich und artenarm, Löwenzahn im Dominanzbestand erkennbar.	1, 2, 5
1b	Weide	Die in dieser Fläche befindlichen Flurstücke (3114/3, 3114/4, 3114/7, 3123) werden wohl beweidet, was in der Vegetation und an Tierkot ersichtlich ist. An erkennbarer Vegetation ist ebenfalls der Löwenzahn, Hahnenfuß-Arten und Klee vertreten.	3, 4, 5, 6
2	Graben mit Saum	Saumstruktur mit überständigem Gras und Graben mit insgesamt vier Obstbäumen, zwei Apfelbäumen (d = 30 cm) mit kleinen Baumhöhlen, zwei Birnbäume (d = 40-50 cm) mit Stammfußhöhle und Totholzanteilen.	7, 8, 9, 10

Nr.	Habitatstrukturen, Biotope	Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotos (Bild-Nr.)
		Die kleinen Baumhöhlen sind als Niststätten für Kleinmeisen geeignet.	
3	Rohboden, Baustelle	Eine Straßenbaustelle entlang des Friedhofs greift in der süd-östlichen Ecke des Bebauungsplangebietes ein, offener Boden, mit Birnbaum (d = 50 cm) bestanden.	11, 12
4	Acker	Nutzung durch Wintergetreide im westlich angrenzenden Acker, weitere Ackerflächen unterschiedlicher Nutzung in der daran anschließenden offenen Feldflur.	13
5	Holzstapel	Aufgestapeltes Meterholz an der östlichen Schuppenwand im unmittelbar angrenzenden Kontaktbereich zur Mähwiese, die Hohlräume können als Nistplatz für Nischenbrüter genutzt werden. Überwinterung von Fledermäusen kann in diesen Strukturen nicht sicher ausgeschlossen werden .	14
6	Schuppen	Großer Schuppen, vermutlich landwirtschaftlich genutzt, auf der Südseite mit zwei durch Turmfalken genutzte Schlafplätze, mögliche Nutzung durch Gebäudebrüter (bspw. Hausrotschwanz u. a. Nischenbrüter) möglich.	15, 16
7	Geschotterter Platz	Zufahrt zum Schuppen und Stellflächen, geschottert.	(17)
8	Acker	Offene Feldflur mit unterschiedlicher Bewirtschaftung, im Nahbereich zur Zeit der Begehung durch Kleeinsaat, Feldlerchenvorkommen mit mehreren Brutrevieren im Umfeld.	17, 18
9	Neue Streuobstwiese	Neu angelegte Streuobstwiese, Baumpflanzung etwa vor fünf - sechs Jahren.	19
10	Asphaltierte Straßen und Wege	Direkt östlich angrenzend führt die Vöhringer Straße vorbei, nördlich befindet sich ein ebenfalls asphaltierter Wirtschaftsweg.	17, 20
11	Ältere Streuobstwiese	Seit einigen Jahren bestehende Streuobstwiese mit neuen Ergänzungspflanzungen.	20
12	Schuppengebiet	acht erst kürzlich erstellte Schuppen südlich angrenzend zum Vorhabensbereich.	21

Fotodokumentation



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10



Foto 11



Foto 12



Foto 13



Foto 14



Foto 15



Foto 16



Foto 17



Foto 18



Foto 19



Foto 20

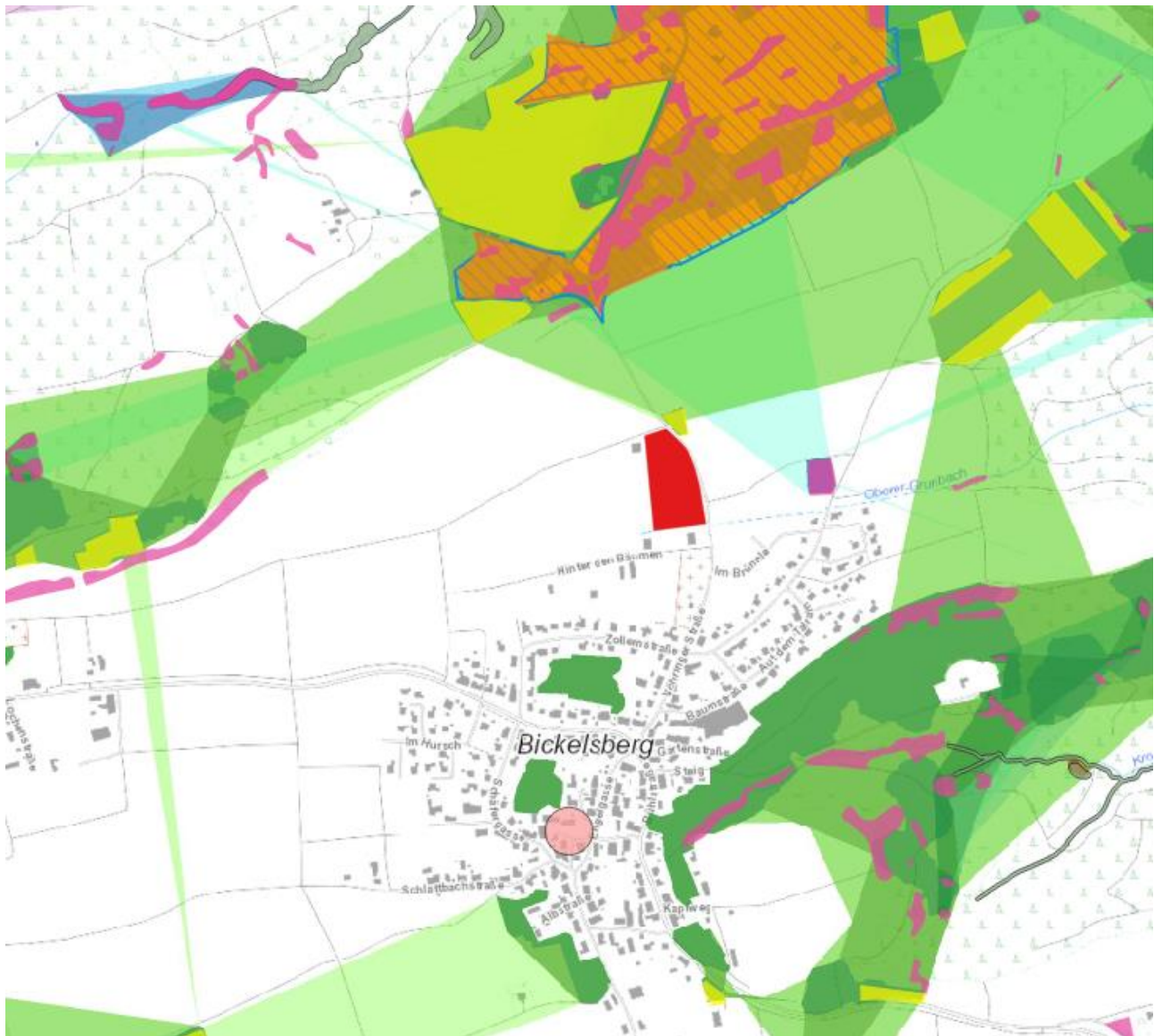


Foto 21

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches.



Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG Biototope), olivfarbene Fläche = Waldbiotopkartierung, orangefarbene Flächen = Naturschutzgebiet, blau schraffierte Fläche = FFH-Gebiet, gelbe Fläche = FFH-Mähwiese, rosa Punkt = Naturdenkmal

*Biotopverbund: blaue Flächen unterschiedlicher Intensität = Biotopverbund feuchter Standorte
grüne Flächen unterschiedlicher Intensität = Biotopverbund mittlerer Standorte*

Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Angrenzend befindet sich ein nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW unter Schutz gestelltes Biotop: <ul style="list-style-type: none"> - Offenlandbiotop „Nasswiese am nördlichen Ortsrand von Bickelsberg“, (Schutzgebiets-Nr. 177184178681), ca. 190 m entfernt in östlicher Richtung Mehrere geschützte Feldhecken und Feldgehölze befinden sich innerhalb des Naturschutzgebiete
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Das FFH-Gebiet „Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld“ (Schutzgebiets-Nr. 7619311) befinden sich in ca. 230 m Entfernung in nördlicher Richtung. SPA-Gebiete sind im näheren Umkreis nicht ausgewiesen.
Naturschutzgebiete	Das Naturschutzgebiet „Häselteiche“ (Schutzgebiets-Nr. 4.098), befindet sich ca. 230 m entfernt in nördlicher Richtung
Naturparke	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung.
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisung im Plangebiet. Biotopverbund mittlerer Standorte: die nachstehend genannte FFH-Mähwiese „Streuobstbestand östlich Graben (N Bickelsberg)“ stellt eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte dar, weitere Kern- und Verbundflächen befinden sich in der weiteren Umgebung. Biotopverbund feuchte Standorte: das oben genannte Offenlandbiotop „Nasswiese am nördlichen Ortsrand von Bickelsberg“ stellt eine Kernfläche des feuchten Biotopverbundes dar, weitere Kernflächen befinden sich keine in der näheren Umgebung.
FFH-Mähwiesen	Ausweisungen im Plangebiet: Die innerhalb des Plangebiets liegende Mähwiese wurde nach ihrer Begehung am 08.06.21 durch das Büro Fritz & Grossmann aufgrund ihrer Artenausprägung als FFH-Mähwiese eingestuft. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: Eine kartierte Magere Flachland-Mähwiese „Streuobstbestand östlich Graben (N Bickelsberg)“ (Mähwiesennr. 6510800046053220) befindet sich in nordöstlicher Richtung, unmittelbar an die „Vöhringer Straße“ anschließend. Weitere Ausweisungen sind im nahen Umfeld nicht vorhanden.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Das Naturdenkmal „1 Kastanie an der Kirche“ (ND 84170540317) befindet sich innerhalb der Ortsbebauung neben der Kirche.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Vorhabensbereich sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitats Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“ umfasst demnach die Plangebietsfläche, das Schuppengebiet sowie die umgebende Feldflur im Kontaktbereich.

3 Vorhabensbeschreibung

Der Turn- und Sportverein Bickelsberg 1913 e.V. beabsichtigt am nördlichen Ortsausgang des Stadtteils Bickelsberg ein generationenübergreifendes Sport- und Freizeitareal mit vielfältigem Spiel- und Bewegungsangebot zu schaffen.

Das Areal bietet mit seiner Lage im Landschaftsraum und seiner guten Erreichbarkeit eine ideale Grundlage für die Planung und Realisierung eines attraktiven „Generationen-Aktiv-Treffpunkts“. Die bisher nur leicht nach Norden und Westen ansteigende und weitgehend monotone Wiesenfläche wird durch eine klare Gliederung in Zonen unterschiedlicher Qualität und Nutzungsintensität zu einer erlebbaren Sport-, Spiel-, und Freizeitlandschaft. Dabei weicht das gegenwärtige strukturarme Landschaftsbild einer bewegten und spannenden Raumfolge mit verschiedenen Angeboten für alle Altersgruppen. Im Fokus stehen bei allen Angeboten der Sport- und Freizeitcharakter sowie der Aufenthalt in der freien Landschaft mit naturnahen Angeboten und weitgehend natürlichen Materialien.



Folgende Angebote sind vorgesehen:

- Vereinsgebäude mit Terrassenbereich
- Grillpavillon
- zwei Beachvolleyballfelder
- Bewegungslandschaft und Fitnessparcour (z.B. Klettersandkasten, Boulderwand, Baumstämme, Baumstumpftreppe, Slackline, Boule, Wikingerschach, Wurfspiele)
- Grüne Begegnungs- und Kommunikationslandschaft
- Kleinspielfeld
- Mountainbikeparcour und Pumptrack (Wellenbahn)

Abbildung 5: Entwurfsplan Sport- und Freizeitareal Bickelsberg
(ELKE MANGOLD, LAICHINGEN)

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen weiterer permanent leuchtender Lampen	Beeinträchtigung von Lebensräumen (bspw. Jagdhabitate von Fledermäusen)

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 17.03.2021) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitter 10kmE422N279 bzw. des Mess-tischblattes TK 7718.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Der Inhalt der Tabelle wurde aus der Relevanzuntersuchung übernommen. Veränderungen aufgrund weiterer Erkenntnisse im Laufe des Untersuchungszeitraumes wurden entsprechend gekennzeichnet.

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
FFH-Lebensraumtypen		
<input checked="" type="checkbox"/> Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	Die Wiesen- und Weidenflächen deuten auf keinen geschützten Lebensraumtyp hin. Allerdings befindet sich unmittelbar angrenzend eine kleine kartierte FFH-Mähwiese mit Erhaltungszustand B, sodass es angezeigt ist, die Wiesenbereiche während der Vegetationszeit zu untersuchen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh Moose (Anh. II) <input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> sonstige:	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind weitere geschützte Pflanzenarten ebenfalls nicht zu erwarten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Die Wiesen innerhalb des Bebauungsplan stellen für Fledermäuse ein potenzielles Jagdhabitat dar, die gelegentlich von Luftraumjägern und Bodenjägern aufgesucht werden könnten. Allerdings nimmt die geringe Größe keinen nennenswerten Anteil am Nahrungslebensraum der potenziell vorkommenden Fledermäuse ein. Die geringe Strukturvielfalt lässt darüber hinaus keine hohe andauernde Insektdichte erwarten. Die kleinen Baumhöhlen in den beiden Apfelbäumen sind als dauerhafte Quartiere für Fledermäuse ungeeignet. Die Streuobstwiesen östlich und nordöstlich des Vorhabensgebietes stellen ein geeignetes Jagdhabitat und in Kombination mit den Obstbäumen am Straßenrand eine mögliche Leitlinie aus der Bebauung in das NSG „Häselteiche“ dar. Zur Klärung der Nutzung durch Fledermäuse ist eine reduzierte Erfassung der	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
	Fledermausrufe und optische Überprüfung der potenziellen Flugstraße entlang der Leitlinie sinnvoll und durchzuführen.	
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige:	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Zauneidechse <input type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse <input type="checkbox"/> sonstige:	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Kammmolch <input type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch <input type="checkbox"/> sonstige:	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen. Die bei der Übersichtsbegehung am 17.03.2021 festgestellte Wasserführung in dem Graben ist auf die Schneeschauer in den letzten Tagen zurückzuführen und nicht von längerer Dauer, ein Laichgewässer für Amphibien kann ausgeschlossen werden. <u>Anmerkung:</u> Während der weiteren Erfassungsbegehungen konnte keine nennenswerte Wasserführung im Graben festgestellt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: <input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Weitere Arten:	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen. Sollte im Laufe der Vogelerhebung der Aufwuchs von Nahrungspflanzen für die genannten FFH-Arten festgestellt werden, kann eine Erfassung der spät fliegenden Schmetterlingsarten noch ergänzt werden. <u>Anmerkung:</u> Während der weiteren Erfassungsbegehungen konnten keine spezifischen Nahrungspflanzen festgestellt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige: <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
keine FFH-Arten Sonstige: <input checked="" type="checkbox"/> Wanstschrecke	Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wanstschrecke. FFH-Mähwiesen befinden sich unmittelbar angrenzend und im nahen Umfeld. Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Wanstschrecke aus heutiger Sicht nicht sicher ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input type="checkbox"/> sonstige	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input type="checkbox"/> Groppe <input type="checkbox"/> Steinkrebs <input type="checkbox"/> sonstige:	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Wiesenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Die Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereiches und die angrenzenden Ackerflächen bieten Nahrungs- und Brutlebensraum für verschiedene Vögel der Feldflur und der Siedlungsrandbereiche. Geeignete Bruthabitate stellen insbesondere auch die Streuobstbäume mit Baumhöhlen dar. Das Schuppengebäude und der Holzstapel kann Brutlebensraum für Gebäude- und Nischenbrüter bieten. Die Habitat- bzw. Höhlenbäume wurden schon im Rahmen dieser Relevanzuntersuchung erfasst und muss nicht wiederholt oder ergänzt werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Erfassung Wantschrecke

Die gesamten Wiesenflächen des Bebauungsplangebietes stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wantschrecke (*Polysarcus denticauda*) dar.

Die Wantschrecke ist in der Regel ab Ende Mai bis Anfang August als erwachsenes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem ab Mitte Juni und im Juli hörbar. Eine Begehung der Wiesenflächen mit potenziellem Vorkommen erfolgte am 17.06.2021 bei wolkenlosem Himmel und einer Temperatur von ca. 25° C.



Legende: rote Linie = Grenze Bebauungsplan, blassgrüne Flächen = potenzieller Lebensraum der Wantschrecke

Abbildung 6: Potenzieller Lebensraum der Wantschrecke

5.2.2 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Transferrouten oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Eine mögliche Leitlinienstruktur im Untersuchungsbereich stellen die Obstbäume an der Vöhringer Straße dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Gebäudestrukturen sind im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden. Ein Schuppengebiet befindet sich südlich anschließend und ein einzelner Schuppen steht nordwestlich außerhalb des Bebauungsplangebietes. Sie weisen allerdings keine hohe Eignung als Fledermausquartier auf.

Bäume befinden sich ebenfalls keine innerhalb des Geltungsbereichs. Vier Obstbäume, teilweise mit kleinen Baumhöhlen, stehen entlang der Vöhringer Straße auf der Bebauungsplangrenze oder auch knapp innerhalb. Weitere Obstbäume befinden sich innerhalb der Streuobstpflanzung in naher Umgebung nordöstlich zum Geltungsbereich. Ein geringes Quartierpotenzial weisen nur sehr wenige Bäume auf.

Strukturen, die auf eine mögliche Winternutzung hindeuten könnten, sind im gesamten Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Als Jagdhabitate können insbesondere die Obstbäume und deren Umgebung angesehen werden. Die Mähwiese spielt keine besondere Rolle als Nahrungsraum.

Die Fledermauskartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste stationäre, vollnächliche Erfassungen sowie eine Transektbegehung in der Zeit von Ende Mai bis Mitte Juli 2021.

An den vermuteten Aktivitätszentren entlang der Vöhringer Straße und der nebenan liegenden Streuobstwiese wurden vollnächtlige Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurden Mini-Batcorder sowie Batcorder der Fa. ecoObs an verschiedenen Standorten im Untersuchungsbereich installiert und für mehrere Nächte belassen. Die Standorte wurden so gewählt, um den Untersuchungsbereich im Wesentlichen abzudecken zu können. Zu Beginn der zusätzlichen Transektbegehung wurde längere Zeit an einem Beobachtungspunkt (BP) verweilt, um aus dem Ort ausfliegende Tiere zählen zu können. Der Aspekt der Transfer Routen wurde bei der Untersuchung der Fledermausfauna im Umfeld des Bebauungsplangebietes besonders ins Auge gefasst und daher der Schwerpunkt der Transektbegehung darauf gelegt. Ein Beobachten des südlich liegenden Schuppengebietes hinsichtlich dem Ausflug von Fledermäusen aus den Gebäuden wurde demgegenüber zurückgestellt, da die Struktur der Schuppen keine Quartiersituation erwarten ließ.

Für die Begehungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder der Fa. ecoObs eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden zusätzlich Ultraschalldetektoren vom Typ batlogger der Fa. Elekon eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen. Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyse und BatIdent (Fa. ecoObs) statt.

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
31.05.2021	1. stationäre vollnächtlige Erfassung mit 1 Batcorder (Standort S11)	25 – 10	wolkenlos, niederschlagsfrei
01.06.2021		22 – 9	heiter, niederschlagsfrei
02.06.2021		23 – 14	heiter, niederschlagsfrei
03.06.2021		22 - 15	wolkig, niederschlagsfrei
01.07.2021	Transektbegehung mit Batcorder und d240x	18 - 13	heiter - bewölkt, niederschlagsfrei, schwacher Wind
12.07.2021	2. stationäre vollnächtlige Erfassung mit 1 Batcorder (Standort S21)	27 – 14	wolkenlos, niederschlagsfrei
13.07.2021		13 – 9	bedeckt, meist niederschlagsfrei
14.07.2021		16 – 11	bedeckt, regnerisch
15.07.2021		16 - 12	bedeckt, Regen

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.)

Abbildung 7: Transektstrecken und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

5.2.3 Vogelerfassung

Habitatstrukturen

Der Eingriffsbereich liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen und befindet sich am nördlichen Ortsrand von Bickelsberg. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,27 ha. Im Süden grenzt ein Schuppengebiet an das Plangebiet an. Die Vöhringer Straße verläuft unmittelbar östlich entlang der Vorhabensfläche, nördlich wird sie von einem asphaltierten Feldweg begrenzt und westlich schließen landwirtschaftliche Flächen unmittelbar an.

Die Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereiches und die angrenzenden Ackerflächen bieten Nahrungs- und Brutlebensraum für verschiedene Vögel der Feldflur und der Siedlungsrandbereiche. Geeignete Bruthabitate stellen insbesondere die Streuobstbäume, teilweise mit Baumhöhlen, im unmittelbaren Kontaktbereich und der näheren Umgebung dar. Das Schuppengebäude, in Verbindung mit einem größeren Holzstapel, kann Brutlebensraum für Gebäude- und Nischenbrüter bieten.

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Anfang Juli 2021. Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt. In die Erfassungen wurden der Planungsraum sowie seine direkte Umgebung einbezogen.

Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	27.03.2021	ca. 4°	Heiter - wolkig	ein paar Minuten Graupelschauer	schwach
2	15.04.2021	- 4°	wolkenlos	kein Niederschlag	schwach
3	06.05.2021	ca. 4°	stark bewölkt	kein Niederschlag	mäßig - frisch
4	14.06.2021	ca. 16°	wolkenlos	kein Niederschlag	windstill
5	05.07.2021	ca. 15	bedeckt	leichter Regen, ein paar Regentropfen	windstill

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Fledermäuse

6.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus und die Rauhautfledermaus nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens). Einzelne Rufsequenzen konnten dem Abendsegler und dem Braunen Langohr zugeordnet werden. Mit einer einzigen Rufsequenz wurde die Mopsfledermaus erfasst.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Plecotus auritus</i> ¹	Braunes Langohr	IV	s	3	V
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	s	1	1

¹ Kleine und Große Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus und das Braune Langohr angenommen.

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:

(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.

Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommens-Schwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, relativ einfarbig braun gefärbte Fledermaus mit relativ langen Flügeln. Die Unterseite des Fells ist etwas heller gelblichbraun gefärbt, setzt sich aber kaum von der Oberseite ab. Die Hautpartien sind dunkelbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich bis in die Mitte von Skandinavien. Aufgrund von weiten Saisonwanderungen tritt die Art auch im Süden Europas auf. Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen nutzen das Gebiet zum Durchzug, nur die Männchen verbleiben und warten (v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet) auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung.
Lebensraum:	Die Art besiedelt bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate oft in Nähe von Gewässern.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere werden vor allem Rindenspalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Des Weiteren gibt es Wochenstubennachweise aus Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Wochenstuben umfassen meist 20 Weibchen, abhängig von Raumangebot ist aber auch eine Größe von bis zu 200 Weibchen möglich.
Winterquartiere:	Winterquartiere sind in erster Linie in Baumhöhlen, Holzstapeln sowie in Spalten an Gebäuden und Felswänden bekannt.

Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdflüge werden im schnellen und geradlinigen Flug, häufig entlang linearer Strukturen von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern durchgeführt. Die Flughöhe beträgt meist 3-20 m, über Wasser auch niedriger. Die Nahrung der Flughautfledermaus besteht ausschließlich aus Fluginsekten, meist aus an Gewässer gebundenen Zweiflüglern.
Wanderverhalten:	Bei der Flughautfledermaus handelt es sich um einen saisonalen Weitstreckenwanderer, der im Herbst (August bis Oktober) meist entlang der Küstenlinien und Flusstälern, in südwestlicher Richtung in die Überwinterungsgebiete überwechselt. Hierbei können Distanzen von bis zu 1905 km überwunden werden.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Fellfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südsandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegengesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen, zarten Ohren. Das lange, lockere Rückenfell mit bräunlicher Färbung, geht allmählich in die cremefarbene bis gelblichgraue Unterseite über. Das Gesicht ist meist hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art, bis auf den äußersten Süden, weit verbreitet. In Baden-Württemberg besitzt das Braune Langohr ein regelmäßiges Vorkommen. Im Vergleich zum Grauen Langohr ist die Art deutlich häufiger anzutreffen.
Lebensraum:	Als eine typische Waldart besiedelt das Braune Langohr vor allem verschiedene Wälder sowie gehölzreiche Parks und Gärten.

Sommerquartiere und Wochenstuben:	Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis Höhlen besiedelt, auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. In Dachräumen sitzen die Tiere meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Wochenstuben umfassen etwa 5-50 Tiere.
Winterquartiere:	Winterquartiere befinden sich in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis Felsspalten und z. T. auch in Baumhöhlen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Braune Langohr verfolgt zwei Beutefangstrategien, den Fang fliegender Insekten und das Absammeln von Oberflächen (meist von Vegetation). Der Jagdflug erfolgt im langsamen, gaukelnden Suchflug nahe der Vegetation. Den größten Beuteanteil stellen Nachtfalter dar. Neben Zweiflüglern, Heuschrecken und Wanzen gehören zudem auch viele nicht fliegende Gliedertiere wie Spinnen, Raupen etc. ins Beutespektrum.
Wanderverhalten:	Sehr ortsgewundene Art. Bei saisonalen Wanderungen werden meist weniger als 30 km zurückgelegt.

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Fledermaus mit kurzer, gedrungener Schnauze und dichtem, seidigem Fell, das dunkel schwarzbraun gefärbt ist. Insbesondere im Rückenbereich besitzen die Haarspitzen eine weißliche Färbung. Die Hautpartien sind dunkel schwarzbraun gefärbt. Die miteinander verbundenen Ohren sind breit, trapezförmig und nach vorne gerichtet.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Nahezu in ganz Europa verbreitete Art, von Schottland und Schweden bis zum Mittelmeerraum. In Baden-Württemberg sind nur vereinzelte Vorkommen vertreten. Ein kleiner Verbreitungsschwerpunkt liegt in der Region Franken in Nordwürttemberg. Die dort erkennbare Häufung der Mopsfledermäuse setzt sich auch in den angrenzenden bayrischen Landkreisen fort. Bei den Nachweisen der Art handelt es sich fast ausschließlich um Winterfunde, Sommerquartiere sind annähernd unbekannt.
Lebensraum:	Die Mopsfledermaus besitzt eine weitgehende Bindung an Wälder aller Art. Die Art ist aber auch in walddahen Gärten und Heckengebieten anzutreffen. Waldlebensräume mit einem hohen Struktureichtum weisen eine hohe Bedeutung für die Art auf.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere in Wäldern befinden sich hinter abstehender Rinde, in Stammanrissen, und in Fledermauskästen. An Gebäuden liegen Sommerquartiernachweise hinter Fensterläden und Holzverkleidungen vor. Wochenstuben in Gebäuden können bis zu 100 Weibchen umfassen, in Baumquartieren ist eine Kopfstärke von 10-20 Tieren die Regel. Baumquartiere werden häufig, zum Teil täglich gewechselt.
Winterquartiere:	Die Überwinterung erfolgt hinter Baumrinde, aber auch in Höhlen, Stollen, ehemaligen Eisenbahntunnels, Steinhaufen, Felsspalten und Ruinen. Die Art ist kältetolerant und kann dementsprechend häufig im kalten Eingangsbereich der unterirdischen Quartiere gefunden werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art besitzt ein sehr wendiges, meist schnelles Flugverhalten. Die Jagd erfolgt vegetationsnah, häufig dicht über den Baumkronen aber auch unter dem Kronendach sowie entlang an Vegetationskanten. Die Nahrung besteht überwiegend aus Kleinschmetterlingen.
Wanderverhalten:	Weitgehend ortstreue Art. Die Distanz zwischen Sommer- und Winterquartier liegt meist unter 40 km.

Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Die Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet bewegten sich in den aufgezeichneten acht Nächten sowie während der Transektbegehung insgesamt auf niedrigem bis mittlerem Niveau. Die Witterungsbedingungen waren insgesamt als durchschnittlich zu betrachten; in zwei Nächten kam zeitweise leichter Regen hinzu.

Das Artenspektrum deckt siedlungsbewohnende Arten (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus) sowie eher im Wald jagende Arten (Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus) ab. Die Rauhautfledermaus wurden allerdings nur selten, die Mopsfledermaus nur einmal aufgezeichnet.

Die ganznächtlichen Erfassungen zeigen, dass Aktivitäten der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse zwar ganznächtig aufgezeichnet werden konnten, eine höhere Aktivität aber während der abendlichen Ausflugszeit und vor Mitternacht festzustellen war.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), gelbe Flächen = Bereiche erhöhter Aktivität, roter Pfeil = zielgerichtete Durchflüge
 Namenskürzel (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens): Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mbart = Kl. Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Pnat = Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Bbar = *Barbastellus barbastella*

Abbildung 8: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Die Obstbäume entlang der Vöhringer Straße konnten als genutzte Leitlinie bestätigt werden. Im Zuge der Transektbegehung wurden in der Dämmerungszeit mindestens 10 Zwergfledermäuse

beobachtet, die aus Richtung Wohnbebauung an der Vöhringer Straße entlang nach Norden flogen. Ein längerer Aufenthalt im Bereich der Streuobstbäume konnte nicht festgestellt werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der Schuppengebäude und der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Gehölze. Die Gebäude wurden dazu im Rahmen der Relevanzuntersuchung auf Nutzungshinweise, wie Einfluglöcher, Kotspuren oder Verfärbungen untersucht. Darüber hinaus wurden die Schuppen in den letzten zwei Jahren in strukturarmer Bauweise erstellt. Einzelquartiere im Sinne von temporären Übertagungsquartieren in den Bäumen (kleinere, nicht einsehbare Spalten, Faulstellen und Höhlen) sind jedoch nicht auszuschließen.

Eine Fortpflanzungsstätte (Wochenstube) der Zwergfledermäuse in der Ortsbebauung ist aufgrund der beobachteten Transferflüge aus dem Ort und der etwas erhöhten Aktivität in den Dämmerungszeiten an wenigen Tagen anzunehmen. Eine Wochenstube im direkten Umfeld des Bebauungsplanbereiches kann aber ziemlich sicher ausgeschlossen werden.

Für die anderen, bevorzugt Quartiere im Siedlungsbereich bewohnenden Arten gilt ähnliches. Die eher singulären Aufnahmen, die auf die Anwesenheit von Einzeltieren zu unterschiedlichen Zeiten zurückzuführen sind, geben keinen Hinweis auf Wochenstubenkolonien im näheren Umfeld.

Jagdhabitat

Auf den Wiesenflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden während der Transektbegehung keine Nahrungsflüge festgestellt. Alle beobachteten Fledermausaktivitäten konzentrierten sich im Bereich der Streuobstbäume, wo Fledermäuse neben den direkten Transferflügen auch Jagdflüge auf Insekten durchführten. Allerdings schien die Anwesenheit der einzelnen Tiere nur von kurzer Dauer zu sein.

Die Bedeutung des Bebauungsplanbereiches als Nahrungs- und Jagdhabitat für die festgestellten Fledermäuse ist von untergeordneter Bedeutung. Die Realisierung des Sport- und Freizeit-Areals bringt daher keine erheblichen Beeinträchtigung mit sich. Durch die geplante Gehölzpflanzung von 60 - 70 Bäumen und weiteren Sträuchern wird der Bereich zukünftig als Nahrungshabitat für Fledermäuse eher aufgewertet.

Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. In den bestehenden Baumbestand entlang der Vöhringer Straße wird nicht eingegriffen. Darüber hinaus weisen diese Bäume mit ein paar kleinen Höhlung nur eine sehr geringe Quartiereignung als Zwischenquartiere einzelner Individuen auf.

Da die Bäume erhalten bleiben, ist eine Schädigung oder Tötung möglicherweise anwesender Fledermäuse nicht anzunehmen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Strukturen (Gebäude und Bäume) auf der Bebauungsplanfläche vorhanden sind. Die am Rande befindlichen Bäume mit geringem Quartierpotenzial bleiben erhalten.

Der nördlich und östlich an das Bebauungsplangebiet angrenzende Gehölzbestand wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Der Gehölzbestand der Umgebung wird eher opportunistisch beim Durchflug bejagt und besitzt keine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Der Eingriffsbereich selbst ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Er wird nur in sehr geringem Umfang als Nahrungshabitat genutzt. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu keiner Trennwirkung oder Unterbrechung von Transferwegen. Die vorhandenen Obstbäume entlang der Vöhringer Straße an denen sich die Fledermäuse bei ihren Transferflügen und bei der Jagd orientieren, bleiben erhalten.

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte infolge der Baumaßnahmen am Tage spielt für die nächtlichen Aktivitäten der Fledermäuse keine Rolle. Die für das Sport- und Freizeitareal geplante Beleuchtung wird mit Nutzungsende der Anlage abgeschaltet, sodass erhebliche Beeinträchtigungen der durchfliegenden und jagenden Fledermäuse ausgeschlossen werden können.

Um Lichtirritation durch eine eventuell notwendige Beleuchtung im Bereich des geplanten Vereinsgebäudes für Fledermäuse zu minimieren, soll diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten und nicht in Richtung der Vöhringer Straße erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden.

Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population infolge der Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Erhalt der Baumreihe an der Vöhringer Straße (Pflanzbindung gemäß Bebauungsplan (PFB1))

V 2: Beschränkung der Beleuchtung im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **16** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **7** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

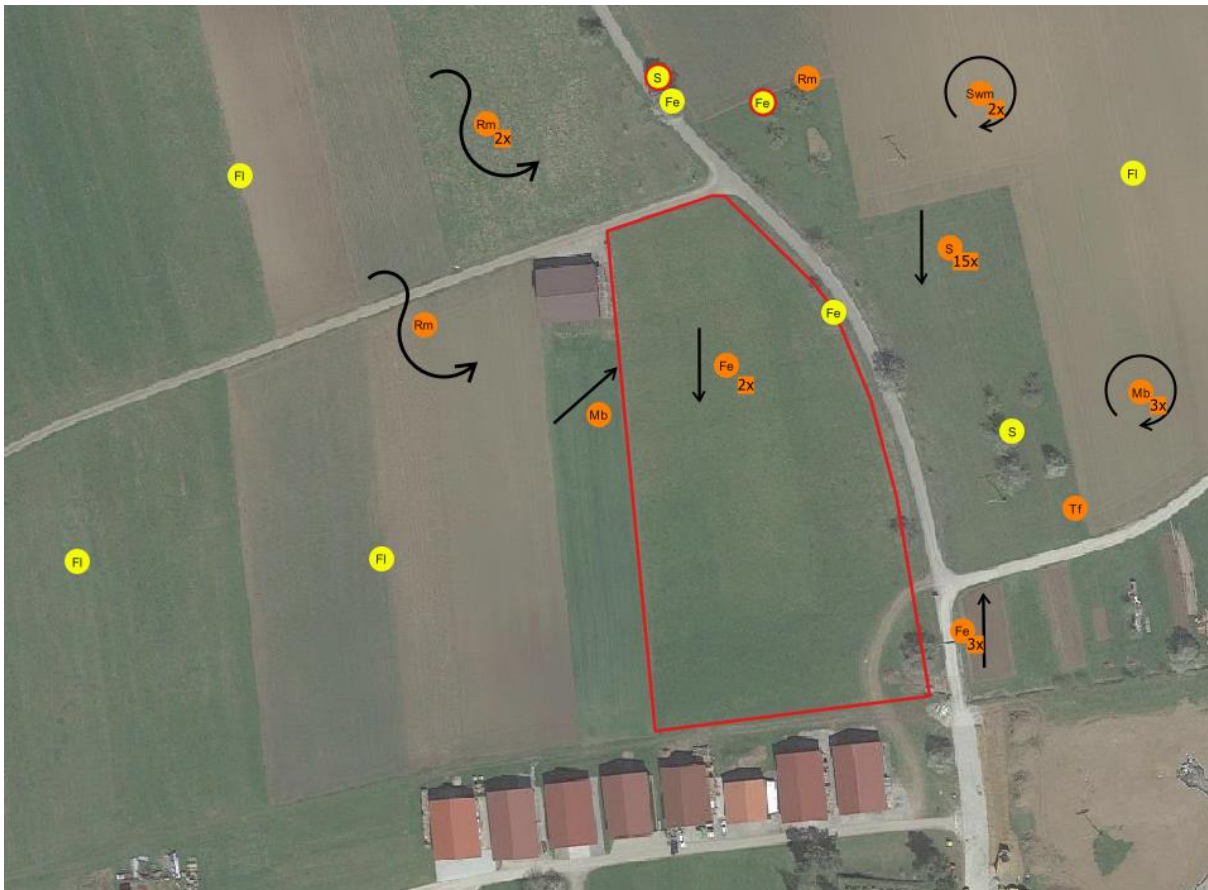
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2021					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					17.03.	15.04.	06.05.	14.06.	05.07.	BW	D	so	BN		
Bachstelze	Ba	h/n	N/BU	n	X	X	X	X	X				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	BU	n			X						b	+1	!
Elster	E	zw	N	n				X	X				b	+1	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2021					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					17.03.	15.04.	06.05.	14.06.	05.07.	BW	D	so	BN		
Feldlerche	Fl	(b)	BU	n	X	X	X	X	X	3	3		b	-2	-
Feldsperling	Fe	h	N/BU	n		X	X	X	X	V	V		b	-1	[!]
Grünfink	Gf	zw	BU	n		X							b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n		X	X	X					b	0	!
Kohlmeise	K	h	BU	n		X	X						b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n	X								s	0	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X			X				b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	N	n				X					b	+2	-
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X		X	X			V	I	s	+1	!
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n				X				I	s	+2	!
Star	S	h	N/BU	n		X	X	X			3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	N	n		X		X					b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	X				X	V			s	0	!
Summen	16														

6.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im nördlichen Übergangsbereich der Ortsbebauung entlang der Vöhringer Straße und schließt direkt an das kürzlich erstellte Schuppeengebiet an. Südöstlich wurde im Jahr der Untersuchung ein neues Wohnbaugebiet jenseits der Vöhringer Straße erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst reines Grünland, das als Mähwiese mit anschließender Rinderbeweidung genutzt wird. Unmittelbar an der östlichen Bebauungsplangrenze stehen vier Obstbäume an einem kleinen Graben an der Straße, der nur bei Starkregen und nach der Schneeschmelze etwas Wasser aufweist. Im nordöstlichen Nahbereich befinden sich einige Streuobstbäume. Darüber hinaus wird der Vorhabensbereich von Ackerland eingerahmt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, gelbe Punktdarstellung mit rotem Rand = konkreter Brutplatz, orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, Fl = Feldlerche, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, S = Star
Swm = Schwarzmilan, Tf = Turmfalke

Abbildung 9: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz

Luftbildquelle: LUBW

Mit insgesamt 16 erfassten Arten weist der Untersuchungsraum mit seinem nahen Umfeld eine relativ artenarme Vogelfauna auf. Diese ist auf die reine Grünlandstruktur im Geltungsbereich und die eher strukturlose Feldflur im Umfeld zurückzuführen. Der kleinräumige Streuobstbereich wertet den Untersuchungsraum zwar auf, für eine artenreiche Vogelfauna scheint der Baumbestand nicht ausreichend zu sein.

Bedeutung als Bruthabitat:

An artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten wurden im geplanten Eingriffsraum und seiner direkten Umgebung insgesamt sieben Arten festgestellt. Brutreviere der genannten Arten konnten innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht verortet werden.

Mindestens drei Revierzentren des Feldsperlings und zwei Revierzentren des Stars lagen im Bereich der Streuobstwiese. Hier nutzten sie Nistkästen und Baumhöhlen in den Obstbäumen. In der umgebenden Feldflur befinden sich einige Revierzentren der Feldlerche. Die Population umfasst mindestens vier Brutpaare in einem Umkreis von 300 m. Darüber hinaus konnten weitere Revierzentren in größerer Entfernung festgestellt werden.

Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldlerche	Fl	(b)	BU	Mehrere Brutreviere in der näheren und weiteren Umgebung. Ein Revierzentrum befindet sich in knapp 100 m Entfernung in westlicher Richtung.
Feldsperling	Fe	h	N/BU	Mehrere Brutpaare in der nordöstlichen Umgebung, zwei BP im Nistkasten, weitere in einem Birnbaum, Nahrungsgast zur Samenreife auf der Mähwiese
Mäusebussard	Mb	bb	N	Nahrungsgast, einmalige Beobachtung
Rotmilan	Rm	bb	N	Nahrungsgast, mehrmalige Beobachtung
Schwarzmilan	Swm	bb	N	Gelegentlicher Nahrungsgast, einmalige Beobachtung zweier Individuen im Überflug
Star	S	h	N/BU	Brutvogel der Umgebung, insbesondere in der nordöstlich gelegenen Streuobstwiese, Nahrungsgast in der Umgebung und auf der Mähwiese innerhalb des Geltungsbereiches
Turmfalke	Tf	g; bb	N	Nahrungsgast, einmalige Beobachtung; das nahe, westlich gelegene Schuppengebäude scheint dem Turmfalken als Schlafplatz zu dienen
Anzahl wertgebender Arten: 7				

Unter den häufig vorkommenden Vogelarten allgemeiner Bedeutung sind nur im Umfeld Zweigbrüter sowie Halbhöhlen-/Nischenbrüter vertreten, welche die Gehölzstrukturen in der Streuobstwiese, der Obstbäume entlang der Vöhringer Straße und Nischen an den Schuppengebäuden als Bruthabitat nutzen. So konnte der Grünfink als Brutpaar im Streuobstbereich außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden.

Als Halbhöhlen-/Nischenbrüter nutzte der Hausrotschwanz mit mindestens 2 Brutpaaren die Schuppengebäude im südlichen Bereich und den großen Holzstapel am nordwestlichen Rand der Vorhabensfläche. Die Bachstelze konnte ebenfalls mit 1 Brutpaar im Bereich der Schuppen nachgewiesen werden.

Unter den häufig vorkommenden Höhlenbrütern sind die Kohlmeise und die Blaumeise mit jeweils einem Brutrevier vertreten. Die Revierzentren befinden sich im nordöstlich liegenden Streuobstbereich.

Bedeutung als Nahrungsraum:

Die vorkommenden Brutvögel im Umfeld des Planungsraums nutzen sowohl die Eingriffsfläche als auch die umgebenden Acker- und Wiesenflächen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat. Darüber hinaus sind vier Arten – Mäusebussard, Turmfalke, Schwarzmilan und Rotmilan - von besonderer artenschutzfachlicher Relevanz vertreten, die den Eingriffsraum und die umgebenden Strukturen als Nahrungs- / Jagdgebiet nutzten. Für diese Arten sind die angrenzenden Wiesen und Felder in ihrer Funktion als Nahrungsraum von hoher Bedeutung. Die Eingriffsfläche selbst spielt aufgrund ihrer relativ geringen Flächengröße für die Greifvögel nur eine untergeordnete Rolle.

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status D: V Rotmilan
	Rote-Liste Status BW: V Turmfalke
	Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
	Status: Nahrungsgäste
	Der Mäusebussard baut sein Nest in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.
	Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.
	Der Lebensraum des Schwarzmilans wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufeln und vereinzelt auf Gittermasten.
	Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Eingriffsraum sowie auf den angrenzenden Flächen wurden keine Horste entdeckt. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke nutzt den Schuppen an der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches immer wieder als Schlaf- und Ruheplatz während der Nachtstunden. Die temporären Störungen in der Bauphase und die spätere Nutzung des Sport- und Freizeitareals, die überwiegend am Tag erfolgt, stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für den Turmfalken dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Feldsperling V, Star 3

Rote-Liste Status BW: Feldsperling V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvögel der Umgebung

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz und Kohlmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Feldsperling brütet in einem Obstbaum am Rande des Bebauungsplangebietes. Zwei weitere Brutpaare haben ihre Niststandorte im Bereich weiterer Obstbäume auf der östlich liegenden Streuobstwiese und in den Bäumen entlang der Vöhringer Straße.

Der Star nutzt eine Baumhöhle in einem Obstbaum an der Vöhringer Straße, ca. 50 m nördlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Auch die Brutstandorte der weniger anspruchsvollen, in Höhlen brütenden Vogelarten wie Blau- und Kohlmeise konzentrieren sich auf die Obstbäume des Streuobstbereiches und entlang der Straße.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Ein Eingriff in die Obstbäume im genannten Bereich ist nicht vorgesehen. Die Bäume entlang der Straße werden in den Bebauungsplan integriert und bleiben erhalten. Eine Tötung oder Schädigung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ist daher auszuschließen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei der derzeitigen Ausführungsplanung entfallen im Vorhabensgebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütende Vogelarten (Feldsperling, Star, verschiedene Meisenarten u. a.).

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten Europäische Vogelarten nach VRL

Eine Entwertung der genutzten Brutstätten durch die Realisierung des Vorhabens im unmittelbar angrenzenden Bereich kann nicht sicher ausgeschlossen werden, ist aber durch die Bauarbeiten nur von temporärer Dauer.

Die Beeinträchtigung durch die spätere Nutzung des Sport- und Freizeitareals kann vernachlässigt werden, da die festgestellten Höhlenbrüter oft im unmittelbaren Umfeld des Menschen brüten und an dessen Aktivitäten gewöhnt sind.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten und der umgebenden Wiesen- und Ackerflächen, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben. Darüber hinaus kann der überwiegende Teil des Sport- und Freizeitareals weiterhin als Nahrungsfläche genutzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.1 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Keine Arten von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvögel der Umgebung

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Keine Arten von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz

Europäische Vogelarten nach VRL

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind an zweigbrütenden Vogelarten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung Elster, Grünfink, Rabenkrähe, Ringeltaube und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich des geplanten Sport- und Freizeitareals befinden sich nur wenige Gehölze, die Zweigbrütern als Brutstätte nutzen können. Die Obstbäume entlang der Vöhninger Straße bieten den genannten Arten potenzielle Brutplätze.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Da keine Gehölze gerodet werden müssen, kann eine direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei der derzeitigen Ausführungsplanung entfallen keine Gehölze, die Zweigbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen könnten.

Durch die Realisierung des Sport- und Freizeitareals werden zusätzliche Strauch- und Baumpflanzungen durchgeführt, die als Brutstätten für die genannten Arten dienen können und somit das Brutplatzangebot für Zweig- und Staudenbrüter sogar erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die im Nahbereich nachgewiesenen Zweigbrüter sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	„3“
Rote-Liste Status BW:	„3“
Arten im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Status:	Brutvogel

Die **Feldlerche** besiedelt ein breites Spektrum von Habitaten der Offenlandschaft, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind (Gedeon et al 2014 ¹). Bei der Art handelt es sich um einen Bodenbrüter, der vor allem in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm brütet. Die Feldlerche erreicht ihr Brutgebiet im Zeitraum von Ende Januar bis Mitte März. Nach der Revierbesetzung durch das Männchen zwischen Anfang Februar bis Mitte März werden von der Art meist zwei Jahresbruten mit einer jeweiligen Brutdauer von 12-13 Tagen vorgenommen. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang April bis Mitte Mai, während die Zweitbrut ab Juni startet. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 11 Tage (Südbeck et al. 2005 ²).

Die ehemals sehr häufige Art hat einen abnehmenden Bestandstrend. Ein dramatischer Bestandsrückgang war vor allem infolge der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft in den 70er Jahren zu verzeichnen. Die Feldlerche weist darüber hinaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber stark überhöhten und den Horizont stark überragenden Strukturen, wie Gebäuden oder Wäldern auf.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Vorhabensbereiches wurde kein Brutrevier der Feldlerche festgestellt.

Die offene Feldflur der Umgebung ist allerdings von Feldlerchen besiedelt. So konnten in der näheren Umgebung vier Brutreviere festgestellt werden. Die Feldlerchenpopulation erstreckt sich allerdings auch in die weitere Umgebung, deren Brutreviere nicht mehr festgehalten wurden.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Um eine Schädigung von Feldlerchen und ihrer Gelege auch im Jahr der Realisierung des Bebauungsplanes sicher ausschließen zu können, muss die Baufeldfreimachung vor der Besetzung der Brutreviere erfolgen und eine nachfolgende Besiedlung durch die aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen verhindert werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten** nach VS-RL

Durch das Planungsvorhaben wird keine von der Feldlerche derzeit als Bruthabitat genutzte, landwirtschaftliche Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Allerdings befindet sich ein Revierzentrum der festgestellten Feldlerchenpopulation in weniger als 100 m Entfernung in westlicher Richtung.

Im Rahmen der derzeitigen Planung des Sport- und Freizeitareals ist ein Gebäude im östlichen Bereich an der Vöhringer Straße vorgesehen. Die sich daraus ergebende Kulissenbildung spielt allerdings nur eine untergeordnete Rolle, da mit den bestehenden Schuppen bereits Gebäude von ähnlicher Höhe in kürzerer Distanz zu den verorteten Revierzentren vorhanden sind.

Die Aktivitäten durch die Menschen infolge der Nutzung des Sport- und Freizeitareals lässt ein Zurückweichen des nächstliegenden Brutpaars als wahrscheinlich erscheinen. Zudem sehen der bisherige Entwurf des Sport- und Freizeitareals und die Festsetzungen im Bebauungsplan die Pflanzung von Bäumen vor. Die Pflanzung kann auch teilweise entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Bäume gepflanzt werden, die eine höhere Kulisse bilden – wie etwa Säulenpappeln – und dadurch zu einem weiteren Zurückweichen der Feldlerchenpopulation führt. Dies würde eine Beeinträchtigung weiterer Brutpaare nach sich ziehen.

Von einem Ausweichen der Vögel auf angrenzende Flächen, bzw. einer Verlagerung der Reviere kann nicht ausgegangen werden, da benachbarte Flächen bereits von der Feldlerche besiedelt sind. Unter der Berücksichtigung einer Pflanzung von niedrigen Bäumen ist von einem Verlust bzw. von einer Beeinträchtigung **eines Feldlerchenrevieres** im Untersuchungsgebiet infolge der Baumaßnahme auszugehen.

Der Verbotstatbestand ist als nicht erfüllt anzusehen, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Planungsvorhaben darf demnach keine signifikante Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Feldlerchenpopulation zur Folge haben.

Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern, wird die Lebensraumsituation in von Feldlerchen besiedelten Gebieten durch entsprechende Maßnahmen verbessert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 3: Die Baufeldfreimachung muss zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende März durchgeführt werden. Die Verhinderung einer Ansiedlung der Art nach der Baufeldfreimachung bis zur Bebauung bzw. der Gestaltung der Fläche erfolgt durch eine Vergrämung mittels Flatterbändern.

V 4: Anpflanzung von Bäumen mit niedriger Wuchshöhe.

CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Anlage von einem Buntbrachestreifen (1.500 m²) zum Ausgleich des Verlustes an Brutlebensraum

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten** nach VS-RL

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren, zumal durch die Arbeiten bei der Erschließung des nahen Wohnbaugebietes östlich der Vöhringer Straße bereits Vorbelastungen während der Erhebung des Feldlerchenvorkommens bestanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

¹ Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

² Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

6.3 Vorkommen relevanter Lebensräume und Arten gemäß dem USchadG

Gemäß dem Umweltschadensgesetzes (USchadG, 2007) besteht die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auch außerhalb eines Natura-2000 Gebietes. Daher sollen nachfolgend die durch das Vorhaben betroffenen Arten und Lebensräume (einschließlich derer charakteristischen Arten) ermittelt und deren Betroffenheit sowie mögliche schadensbegrenzende Maßnahmen aufgezeigt werden.

6.3.1 Wantschaftschrecke

Nachweis der Art:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte die Wantschaftschrecke nicht festgestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Vegetationserfassung am 17.06.2021 waren die im Planungsgebiet vorkommenden Wiesenflächen bereits gemäht. Eine Reproduktion der Art ist generell nur auf Flächen, welche nicht vor Mitte bis Ende Juli gemäht werden, möglich. Sofern ein individuenarmes Vorkommen auf der Eingriffsfläche vor der 1. Mahd existierte, welches möglicherweise übersehen wurde, scheidet der überplante Bereich als Reproduktionsstätte für die Wantschaftschrecke sicherlich aus.

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse:

Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Rosenfeld	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“	Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG	
Störung in sensiblen Zeiten	
Art der Maßnahme:	
Erhalt der Obstbaumreihe entlang der Vöhringer Straße	
Ziel / Begründung der Maßnahme:	
Aufrechterhaltung der Leitstrukturen für Transferflüge der Fledermäuse aus der Wohnbebauung in die weiter nördlich liegenden Jagd- und Nahrungshabitate.	

Stadt Rosenfeld	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“	Maßnahmen-Nr.: V 1
Durch Wegfall der Obstbaumreihe kann eine Einschränkung der Orientierung und eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens der Fledermäuse erfolgen. Durch die Aufgabe traditionell genutzter Nahrungsflächen kann es zu einer Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.	
Beschreibung der Maßnahme:	
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Erhalt der Baumreihe durch Pflanzbindung im Bebauungsplan 	

Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Stadt Rosenfeld	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“	Maßnahmen-Nr.: V 2
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG	
Störung in sensiblen Zeiten	
Art der Maßnahme:	
Beschränkung der Beleuchtung auf das direkte Umfeld des Gebäudes.	
Ziel / Begründung der Maßnahme:	
Um die Irritation durch Licht für die Fledermäuse zu minimieren, sollen unverzichtbare Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung erfolgt und ausreichend „Dunkelbereiche“ verbleiben, um als Jagdhabitat durch Fledermäuse genutzt werden zu können. Insbesondere muss eine zusätzliche Beleuchtung entlang der Vöhringer Straße unterbleiben, um den „Durchflugkorridor“ zu erhalten.	
Beschreibung der Maßnahme:	
<ul style="list-style-type: none"> • Außengebäudebeleuchtungen sollen zielgerichtet nach unten ausgerichtet werden. • Verwendung von Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum. Weiterhin sollen zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen verwendet werden. • Verzicht auf zusätzliche Straßenbeleuchtung im Bereich der Parkplätze und entlang der Vöhringer Straße 	

Vögel - Feldlerche:**Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3**



Stadt Rosenfeld Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 3
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Tötung und Schädigung von Individuen	
Art der Maßnahme: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende März und Vermeidung der Nachbesiedlung durch Feldlerchen	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Die Mähwiesen und Weiden innerhalb des Bebauungsplangebietes bilden ein grundsätzlich geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche und andere Bodenbrüter, auch wenn eine Nutzung aufgrund der Nähe zu Gebäuden und den angrenzenden Bäumen eher unwahrscheinlich ist. Um sicher ausschließen zu können, dass Individuen der Bodenbrüter und insbesondere deren Gelege und Jungvögel geschädigt oder getötet werden, soll die Baufeldfreimachung und Abschiebung des Oberbodens im Winterhalbjahr bis Ende Februar erfolgen und die Wiederbesiedlung durch eine nachfolgende Vergrämuungsmaßnahme verhindert werden.	
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende März • Zur Vergrämuung der Feldlerche sind sogenannte Flutterbänder (rot-weiße Kunststoffbänder) an mindestens 1,5 m hohen Holzpflocken anzubringen. Die Kunststoffbänder werden so an den Pflocken befestigt, dass sie sich frei bewegen, also flattern können. Die Holzpflocke sind entlang der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zur offenen Feldflur in einem Abstand von jeweils 10 m zu positionieren. Darüber hinaus sind etwa 10 weitere „Vergrämuungspfosten“ innerhalb Fläche zu setzen, wenn der Vorhabensbereich auf einmal abgeschoben wird und die Bau- und Gestaltungsmaßnahmen nicht umgehend begonnen werden. 	
	
Legende: weiße Punkte = beispielhafte Position für die Flutterbänder	
Abbildung 10: Art und Positionierung der Flutterbänder	

Tabelle 15: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4

Stadt Rosenfeld Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 4
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Art der Maßnahme: Höhenbegrenzung der Baumpflanzungen	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Die geplanten Baumpflanzungen auf der Vorhabensfläche des „Sport- und Freizeitareals“ dürfen keine Aufgabe von Brutrevieren der Feldlerche durch Kulissenbildung nach sich ziehen. Feldlerchen meiden die Nähe von Waldrändern und hohen Gehölzen und reagieren mit Meide- und Ausweichverhalten auf die Bildung von neuen Kulissen. Da die Feldlerchenpopulation sich über den gesamten geeigneten Bereich des Offenlandes im Umfeld des Bebauungsplanvorhaben erstreckt, ist ein Ausweichen in bereits genutzte Reviere nicht möglich.	
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Die Baumpflanzungen entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplangebietes dürfen eine Höhe von 8 m nicht überschreiten. • Die Bepflanzung muss lückig und nicht als Heckenstruktur erfolgen. • Einzelne höhere Bäume sind nur zentral und entlang der Vöhringer Straße zulässig. Die Maßnahmen sind ebenfalls im Pflanzgebot des Bebauungsplans enthalten	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Vögel - Feldlerche:

Tabelle 16: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Gemeinde Rosenfeld		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr.: <u>Bickelsberg:</u> 4851,4852,4853,4839,4779,4780,4815,4831,4832,4760,4761,4762,4763,4764,4765 <u>Brittheim:</u> 2045,2035,2036,2163,2158,2759,2061		Eigentümer: Biolandhof Bernd Irion
Flächengröße: ca. 1.500 m ²		Gemarkungen: Bickelsberg, Brittheim
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt		
Art der Maßnahme		
Anlage einer artenreichen Buntbrache		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang. Durch die Anlage einer ca. 1.500 m ² großen Buntbrachefläche kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen soweit verbessert werden, dass Lebensraum für ein weiteres Brutpaar geschaffen wird.		
Standort/Lage:		
Die Maßnahmenflächen befindet sich auf den Gemarkungen von Bickelsberg und Brittheim westlich bis südwestlich des Bebauungsplangebiets.		

Gemeinde Rosenfeld

Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“

MaßnahmenbeschreibungMaßnahmen-Nr.: **CEF 1**

Legende: rot = Bebauungsplangebiet, grün = Bereich der lokalen Population, gelb umrandet = Rahmenfläche für Felderchenmaßnahmen, braun = Ackerschläge mit Nummerierung (vor blauem Hintergrund), weiß hinterlegte Nummern = Flurstücke

Übersichtsdarstellung der Felderchenmaßnahme CEF 1**Ausgangszustand:**

Die genannten Flurstücke werden nach den Richtlinien des Bioland-Verbandes ökologisch bewirtschaftet und unterliegen einer biologisch orientierten Fruchtfolge. Sie weisen demnach einen unterschiedlichen Ausgangszustand auf.

Im Rahmen der Wintereinsaat wird Dinkel, Weizen oder Roggen angebaut. Die Sommereinsaat wird mit Hafer, Gerste und Ackerbohnen vorgenommen.

Darüber hinaus werden in der Fruchtfolge die Ackerschläge auch mit Klee bestellt, der zweijährig verbleibt.

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage einer ca. 1.500 m² großen, 1-2-jährigen Blühbrache durch Einsatz einer blütenreichen Saatgutmischung wie beispielsweise „Blühende Landschaft Süd“ der Fa. Rieger-Hofmann in den Varianten „Frühjahrsansaat“ und „Spätsommeransaat“.
- Von der Buntbrache soll ein ca. 5 m breiter Streifen als Schwarzbrache angelegt werden
- Einsaat der Saatmischung im Jahr vor dem Baubeginn oder bis spätestens zum 31.03. des Eingriffsjahres.

Gemeinde Rosenfeld Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal Affolter“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verlagerung der Maßnahmenfläche erfolgt die Einsaat im Herbst im Rahmen der Ackerbestellung mit Wintergetreide. • Die Maßnahmenfläche soll innerhalb der Schläge so erfolgen, dass eine Kulissenwirkung durch hohe Bäume oder Wohnbebauung unterbleibt. In der Regel ist hierzu ein Abstand von ca. 100 m erforderlich. Bei abfallender Topografie kann der Abstand geringer ausfallen, da die Kulisse auf niedrigerem Flurniveau optisch zurücktritt. • Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst) • Keine Mahd zulässig • Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden 	
Zeitpunkt der Durchführung: <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Baumaßnahmen. • Arterhebung zur Populationsdichte im Frühjahr/Sommer vor Umsetzung der Maßnahme bzw. zeitgleich, da die Feldlerchenmaßnahme als „wandernde“ Maßnahme konzipiert ist und die Vorbestandserfassung den gesamten Maßnahmenbereich umfassen muss. 	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: <ul style="list-style-type: none"> • Die Blühfläche „wandert“ mit dem Fruchtwechsel innerhalb der Rahmenfläche mit und wird alle 1 – 2 Jahre durch eine Neueinsaat erneuert. • Die Anlage der Blühbrache erfolgt in der Regel auf Ackerflächen, die mit Wintereinsaat (bspw. Dinkel) bestellt werden. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die für die Feldlerche geeigneteren Sommergetreideflächen nicht reduziert werden. 	

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitanlage Affolter“ in Rosenfeld-Bickelsberg kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V 1 – V 4) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme (CEF 1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Balingen, den 14. März 2022

Tristan Laubenstein
(Projektleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förchler M, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavý T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml
- <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>